

HAUPTSATZUNG der Stadt Ronnenberg

Beschluss des Rates der Stadt Ronnenberg vom 12.12.2001
in der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Ronnenberg vom 11.10.2023
(16. Änderungssatzung) mit Wirkung vom 11.10.2023.

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 1

Name und Stadtteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Ronnenberg". Der Niedersächsische Minister des Innern hat ihr am 12. Dezember 1975 die Bezeichnung "Stadt" verliehen.
- (2) Die früher selbstständigen Gemeinden Benthe, Empelde, Ihme-Roloven, Linderte, Ronnenberg, Vörie und Weetzen sind Stadtteile. Die Namen Benthe, Empelde, Ihme-Roloven, Linderte, Vörie und Weetzen werden als Stadtteilbezeichnungen weitergeführt.

§ 2

Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt Ronnenberg zeigt einen Schild, linke Seite "schwarz", rechte Seite "blau", mit einem goldenen Querstreifen.
- (2) Die Farben der Stadt Ronnenberg sind "schwarz-gold-blau".
- (3) Die Stadt führt als Dienstsiegel das Wappen mit der Umschrift "Stadt Ronnenberg, Region Hannover".

§ 3

Festsetzung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn deren Vermögenswert 10.000,00 EURO übersteigt.
- (2) Verträge der Stadt mit Ratsfrauen oder Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bedürfen der Beschlussfassung durch den Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,-- EURO nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- aufgehoben -

§ 5

Ortsräte, Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher für die Ortschaft Vörie

- (1) Die Stadtteile Benthe, Ihme-Roloven, Linderte, Weetzen bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat. Der Stadtteil Vörie bildet eine Ortschaft, für die eine Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher zu bestellen ist.
- (2) In den Ortschaften Benthe und Weetzen hat der Ortsrat je sieben und in den Ortschaften Ihme-Roloven und Linderte je fünf Mitglieder.
- (3) Die in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Ratsmitglieder gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher unterrichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über wesentliche Vorgänge in der Ortschaft, insbesondere über einen nicht ordnungsgemäßen Zustand öffentlicher Einrichtungen und Anlagen.
- (5) In den Stadtteilen Ronnenberg und Empelde findet jeweils einmal jährlich eine Bürgerversammlung statt, zu der von der Verwaltung eingeladen wird. Die Bürgerversammlungen dienen dem Austausch der Ratsmitglieder und der jeweiligen Stadtteileinwohner. Die Sitzungsleitung wird unter dem Ratsvorsitz, den stellvertretenden Ratsvorsitzenden und den stellvertretenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen aus den jeweiligen Stadtteilen abgesprochen.

§ 6

Beamtinnen/Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen/Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Ronnenberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Ein-

- gaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
 - (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
 - (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des nieder-sächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gem. § 85 NKomVG und der Ortsrat gem. § 93 NKomVG ausschließlich zuständig sind. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen (Rechtsvorschriften), die Erteilung von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg werden im Internet unter der Adresse <https://www.ronnenberg.de/stadt/aktuelles/bekanntmachungen/> im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt (Amtsblatt) für die Stadt Ronnenberg bekannt gemacht. Die Verkündung erfolgt mit dessen Ausgabe.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die Verkündung dieser Teile nach Absatz 2, Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus 3 der Stadt Ronnenberg, HansasträÙe 38, 30952 Ronnenberg, Stadtteil Empelde, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. Auf die Dauer und den Ort der Auslegung ist in der Verkündung des textlichen Teils der Rechtsvorschriften hinzuweisen (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung erfolgt mittels des elektronischen amtlichen Verkündungsblattes für die Stadt Ronnenberg.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt (Amtsblatt) für die Stadt Ronnenberg und durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln veröffentlicht:
 - Benthe:
 - 1.) an dem Gebäude Bergstraße 3 (Kindergarten),
 - Empelde:
 - 2.) vor dem Bürgerbüro, „Chemnitzer Str. 2“ (Fachmarktzentrum)

- 3.) vor dem Gebäude „Hansastraße 38“ (Rathaus 1),
Ihme-Roloven:
- 4.) vor dem Eingang zur Mehrzweckhalle, "Hannoversche Straße 30",
Linderte:
- 5.) an der Straße "Lindenbrink“, vor dem Gebäude Lindenbrink 7,
Ronnenberg:
- 6.) an der Verwaltungsnebenstelle, Velsterstr. 2,
- 7.) am Gemeinschaftshaus, „Weetzer Kirchweg 3“;
Vörie:
- 8.) an der Landwehrstraße (gegenüber dem Kinderspielplatz);
Weetzen:
- 9.) vor dem Gebäude "Hauptstraße 16".

Die Dauer des Aushanges beträgt fünf volle Tage, sofern nicht eine andere Dauer vorgeschrieben ist. Die Daten des Aushanges und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus 1 der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg, im Stadtteil Empelde veröffentlicht.

§ 9

Durchführung von Videokonferenzen und Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Nach Maßgabe des § 182 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Rates anordnen, dass Sitzungen des Rates als Videokonferenzen durchgeführt werden. Daran können ohne Anwesenheit in einem Sitzungsraum alle Ratsmitglieder oder bei teilweiser persönlicher Anwesenheit in einem Sitzungsraum einzelne Ratsmitglieder sowie Zuhörerinnen und Zuhörern (Hybridsitzung) per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Mittels geeigneter technischer Hilfsmittel ist die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton bei der Beratung und Beschlussfassung sicherzustellen. Die Bereitstellung der Aufnahme- und Übertragungstechnik obliegt der Stadtverwaltung.

Im Übrigen gilt für die Durchführung von Videokonferenzen der § 64 Absatz 3 bis 8 NKomVG entsprechend.

Diese Regelungen sind entsprechend auf Sitzungen der beratenden Ausschüsse und der Ortsräte anzuwenden, wobei die Anordnung über die Art der Sitzungsdurchführung im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden bzw. der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister getroffen wird. Für Sitzungen des Verwaltungsausschusses gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend unter Beachtung der Einschränkung in § 78 Abs. 2 NKomVG (nicht öffentlich, nur ratsöffentlich).

- (2) Die Teilnahme an Videositzungen der in Abs. 1 genannten Gremien per Konferenztechnik erfolgt mittels von der Stadtverwaltung bereitgestellter Zugangsdaten, die den Ratsmitgliedern sowie Zuhörerinnen und Zuhörern zur Verfügung gestellt werden. Zum Empfang der Zugangsdaten ist in der Regel eine persönliche Voranmeldung durchzuführen, sofern nicht die Stadtverwaltung die Zugangsdaten zur Onlineteilnahme durch vorherige allgemeine Bekanntgabe veröffentlicht. Eine persönliche Sitzungsteilnahme im Sitzungsraum oder in von der Stadtverwaltung bereitgestellten Onlineräumen ist nur im Rahmen der pandemiebedingt verringerten Platzkapazitäten möglich.
- (3) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter von Nachrichtenmedien sowie die Stadtverwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Nachrichtenmedien im Sinne von Satz 1 sind Print-, Rundfunk- oder Telemedien, deren Tätigkeit auf Grundlage des Niedersächsischen Pressegesetzes, des Rundfunkstaatsvertrages oder des Niedersächsischen Mediengesetzes erfolgt und durch einen Redaktionsverantwortlichen zu vertreten ist. Die Anfertigung von Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden des Gremiums vor Sitzungsbeginn anzuzeigen. Dabei haben die Vertreterinnen und Vertreter der Nachrichtenmedien sich zu legitimieren und das von ihnen repräsentierte Nachrichtenmedium zu benennen. Der oder die Vorsitzende hat darüber vor Eintritt in die Tagesordnung zu informieren.
- Die Ratsmitglieder können gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 NKomVG verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Dieses Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen. Die Einhaltung ist von der oder dem Vorsitzenden im Rahmen der Ordnungsgewalt nach § 63 NKomVG sicherzustellen.
- Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Ratsmitgliedern, insbesondere Zuhörerinnen und Zuhörern sowie Bediensteten der Stadtverwaltung Ronnenberg, sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich eingewilligt haben. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen durch die Stadtverwaltung zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt unberührt.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen des Rates mittels der nach Abs. 1 für Videokonferenzen von der Stadtverwaltung bereitgestellten Aufnahme- und Übertragungstechnik können, sofern es technisch möglich ist, als Information für Interessierte in Echtzeit im Internet als Livestream übertragen werden. Die Rechte der Ratsmitglieder nach § 64 Abs. 2 S. 2 NKomVG sowie von anderen Personen gemäß § 9 Abs. 3, vorletzter Satz dieser Hauptsatzung, dürfen dadurch nicht eingeschränkt werden.

Artikel II:

Die 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ronnenberg tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Ronnenberg, den 11.10.2023

Marlo Kratzke
Bürgermeister

- Siegel -